

Wasserentnahmen aus Fließgewässern für die Bewässerung

Fachinformation

Juni 2020

Diese Fachinformation wurde von den Sachverständigen des Landes erstellt. Sie dient zur Information für interessierte Antragsteller, die Verantwortlichen der Gemeinden und alle weiteren Akteure der Wasserwirtschaft.

Das Wesentliche in Kürze:

- **Bäche und Flüsse sind empfindliche und geschützte Lebensräume.**
- **Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern sind nach dem Wasserrecht bewilligungspflichtig. Anträge sollen im Vorfeld von den zuständigen Sachverständigen überprüft werden und sind bei positiver Beurteilung mit entsprechenden Unterlagen bei der Bezirkshauptmannschaft zur Bewilligung einzureichen.**
- **Entnahmen aus kleinen Gewässern können nicht bewilligt werden.**
- **Nicht bewilligte Entnahmen sind einzustellen.**

Allgemeine Information

Gewässer sind empfindliche, besonders geschützte Lebensräume. Insbesondere bei kleinen, abflussschwachen Gewässern stellt ein geringer Abfluss bereits eine Extremsituation für die Pflanzen und Tiere im Gewässer dar, welche durch eine Entnahme – bevorzugt während einer Trockenperiode - zusätzlich verschärft wird. Der sorgsame Umgang mit dem Wasser aus natürlichen Gewässern ist daher sehr wichtig.

Die Thematik „Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern für Bewässerungszwecke“ gewinnt vor dem Hintergrund der Klimaveränderung verstärkt an Bedeutung. Jede Wasserentnahme aus Oberflächengewässern mit Maschinen (Pumpen) ist nach dem Wasserrechtsgesetz bewilligungspflichtig. Zuständige Behörde ist die Bezirkshauptmannschaft.

Im Unterschied zu Wasserentnahmen zur Trinkwasser-/Kraftwerksnutzung erfolgt die Entnahme zur Bewässerung im Regelfall nicht dauerhaft, sondern tages- und jahreszeitlich eingeschränkt und vor allem während warmen, trockenen Perioden bei nur geringer Wasserführung in den betroffenen Gewässern.

Im Einzelfall muss eine fachliche Beurteilung stattfinden, ob diese Entnahmen für das Gewässer und den Erhalt seiner ökologischen Funktionsfähigkeit tolerierbar sind.

Entnahmen ohne wasserrechtliche Bewilligung sind jedenfalls einzustellen und können Verwaltungsstrafen zur Folge haben.

Grundsätze für die fachliche Beurteilung von Anträgen

Jede Anfrage zur Entnahme aus öffentlichen und privaten Gewässern stellt einen Einzelfall dar und wird in Vorarlberg individuell beurteilt. Die Abteilung Wasserwirtschaft führt die generelle Prüfung von Erstanfragen durch und informiert über mögliche Alternativen. In weiterer Folge erfolgt die Abstimmung mit den Sachverständigen des Umweltinstituts, Abteilung Gewässergüte, und der Abteilung Landwirtschaft, Funktionsbereich Fischerei und Gewässerökologie.

Dabei gelten folgende und Beurteilungsgrundlagen:

- Anträge für eine wasserrechtliche Bewilligung müssen folgende Informationen enthalten: Zweck der Nutzung (Grundstücksnummer, Flächengröße und Kulturart), Entnahmestelle, Entnahmemenge in m³/Tag, m³/Jahr, maximal Liter/Sekunde, Zeitrahmen von- bis täglich und Saisonangabe, Art der Bewässerung und Entnahme (siehe Musterantrag) mit planlicher Darstellung und Grundeigentümerverzeichnis.
- Wurden andere Möglichkeiten für die Wasserbeschaffung geprüft:
 - eigener Brunnen (bei geeignetem Untergrund für größere Mengen meist eine wesentlich bessere Option; Vorabklärung bei der Abteilung Wasserwirtschaft wichtig)
 - Entnahme aus dem Trinkwasserleitungsnetz bei Kleingartenanlagen (kann grundsätzlich empfohlen werden)
 - Regenwassersammelbehälter
- Entscheidend ist das Verhältnis von Wasserdargebot zu Wasserentnahme in der Zeit der beabsichtigten Entnahme (große Gewässer sind diesbezüglich in der Regel weniger problematisch, bei kleinen Gewässern bedarf es einer kritischen Prüfung).
- Wasserentnahmen sollten grundsätzlich ohne fixe Einbauten erfolgen. Sollten Einbauten erforderlich sein, müssen für diese die Erfüllung der gewässerökologischen Anforderungen (Durchgängigkeit, Restwasser, Fischschutz, Hochwasserschutz etc.) gesondert beurteilt werden. Eine seitliche Entnahme ohne Leitwerk oder eine Entnahme mit vergittertem Entnahmekorb ist in der Regel weniger kritisch, als z.B. eine Entnahme mit Aufstau oder aus einem Kolk.
- Eine Entnahme aus periodisch trockenfallenden Gewässerabschnitten und Kleingewässern mit einem Niederwasserabfluss (das ist der im Mittel pro Jahr gemessene minimale Abfluss) unter 15 l/s kann in der Regel nicht bewilligt werden.

- Maximale Entnahmemenge: 10 Prozent des Niederwasserabflusses
- Gibt es bereits andere Nutzungen am Gewässer, die im Hinblick auf einen Summationseffekt berücksichtigt werden müssen?

Die Bewilligungsdauer beträgt bei gewerblichen Anlagen maximal 25 Jahre, bei Kleinbewässerungen maximal 10 Jahre; Abweichungen sind abhängig von der Beurteilung im Einzelfall möglich.

ZI VIId-0030-4, 30. Juni 2020

Anlage:

- Antragsformular Wasserrechtliche Bewilligung

Ansprechpersonen:

Abteilung Wasserwirtschaft:

- Gerhard Violand
05574/511-27432
gerhard.violand@vorarlberg.at

Umweltinstitut Vorarlberg, Abteilung Gewässergüte

- Gerhard Hutter
05574/511-42410
gerhard.hutter@vorarlberg.at

Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum,
Funktionsbereich Fischerei und Gewässerökologie

- Nikolaus Schotzko
05574/77986 7
nikolaus.schotzko@vorarlberg.at